	Vorlagen-Nr.	
	0275-StR/2025	

Stadtverwaltung Eisenach
Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 4	50	

Betreff

Zuführung der voraussichtlichen Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) zu den Rücklagen des optimierten Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2024

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung, Klima und Verkehr	Ö	12.05.2025	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	14.05.2025	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	21.05.2025	

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Einnahmen Haushaltsstelle:
☐ Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel ./. bereits verausgabte Mittel ./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt

☐ Ja — Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
☒ Nein

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die voraussichtlichen Gewinne der Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Optimierten Regiebetriebs „Amt für Infrastruktur“ für das Wirtschaftsjahr 2024, soweit sie nicht für laufende Investitionen verwendet worden sind, dem Eigenkapital als Rücklagen zuzuführen.

II. Begründung:

Der optimierte Regiebetrieb war im Wirtschaftsjahr 2024 für folgende Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Stadt Eisenach zuständig:

BgA „Parkraumbewirtschaftung“,
BgA „Werner-Aßmann-Halle“,
BgA „Dienstleistung gegenüber Dritten“,
BgA „DSD“,
BgA „Storchenturm“ und
BgA „Musikschule“.

Für diese BgA wird grundsätzlich unterstellt, dass Gewinne der Stadt als Trägerkörperschaft zur Verwendung zufließen.
In Höhe des handelsrechtlichen Jahresüberschusses entstehen der Trägerkörperschaft dabei steuerpflichtige Kapitalerträge.

Die Kapitalertragsteuer für Gewinne der BgA entsteht zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Im Falle eines Regiebetriebs fließen die Einkünfte aus Überschüssen phasenkongruent mit der Entstehung der Gewinne zum Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu, es sei denn, die Gewinne können zulässigerweise durch Rücklagenbildung gemindert werden.

Um eine fiktive Gewinnauskehrung und damit einhergehend eine Kapitalertragssteuerpflicht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) Einkommenssteuergesetz zu vermeiden, muss spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres (31. August 2025) ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietskörperschaft herbeigeführt werden.

Diese Vorgehensweise als Voraussetzung zur Rücklagenbildung von Regiebetrieben wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.01.20219 konkretisiert. Demnach ist die Rücklagenbildung anzuerkennen, sofern der handelsrechtliche Gewinn dem Regiebetrieb durch „Stehenlassen“ nachvollziehbar und überprüfbar als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll.
Als Nachweis reicht ein entsprechender Gremienbeschluss als objektiver Umstand aus.

Der o. g. Beschluss wird vorsorglich etwaiger Gewinnauskehrungen getroffen.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister